

Aufgrund der Corona-Krise geraten auch manche Firmenerben in eine Zwickmühle. Denn um teilweise oder sogar gänzlich von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit zu bleiben, müssen sie die Arbeitsplätze im Betrieb innerhalb eines bestimmten Zeitraums nahezu vollständig erhalten. Das ist besonders für diejenigen Betriebe schwierig, die aktuell in Finanznöte geraten. Es gibt jedoch den einen oder anderen Ausweg aus der Misere. Mehr dazu weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Familienentlastungsgesetz

Vor allem Eltern profitieren

Entlastungsbetrag wird erhöht

Finanzhilfe für Alleinerziehende

Seite 2

Lohnsummenkontrolle kritisch

Firmenerben in der Zwickmühle

Seite 3

Schulden schneller los sein

Deutschland folgt EU-Vorgaben

USt-Identifikationsnummer

Antrag direkt beim Zentralamt

Seite 4

Irrtum des Finanzamts

100.000 Euro schlicht übersehen

Einliegerwohnung als Büro

Vorsteuer-Abzug möglich

Seite 5

Verband fordert Klarstellungen

Beim Sachbezug im Ungewissen

Seite 6

Investitionsabzugsbetrag

Kein Fahrtenbuch, kein Nachweis

Seite 7

Bayern will mehr Digitalisierung

Belege elektronisch einreichen

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUND BLEIBT HART, DIE BUNDESLÄNDER HANDELN NUN SELBST

Mehr Zeit für Kassen-Umrüstung

Eigentlich müssten bis Ende September 2020 alle Kassensysteme in Deutschland mit manipulationssicheren technischen Sicherheitssystemen (TSE) ausgestattet sein. Das soll Steuerbetrug verhindern. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassensystemlösungen. So großzügig sich die Bundesregierung an vielen Stellen in der Krise gezeigt hat, so stur bleibt sie hier: Das Bundesfinanzministerium (BMF) besteht nach wie vor auf Einhaltung dieser Frist.

Fast alle Bundesländer räumen Fristverlängerung ein

Die Kollegen in einzelnen Bundesländern haben aber auch hier ein offenes Ohr für die Nöte der Wirtschaft. Zunächst beschlossen die Finanzminister aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen gemeinsam, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Ländern bei der technischen Umstellung ihrer Kassensysteme mehr Zeit zu geben. Nahezu alle übrigen Bundesländer – mit Ausnahme Bremens (*Stand Redaktionsschluss*) – schlossen sich dem Vorhaben nach und nach an. Die Bundesländer schufen dafür eigene Härtefallregelungen, um



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

die Frist in geeigneten Fällen bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Danach werden die Finanzverwaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum Ablauf dieser Frist auch weiterhin nicht beanstanden, wenn besondere Härten mit einem zeitgerechten Einbau einer Sicherungseinrichtung verbunden wären.

Als Freibrief ist dies indes nicht zu verstehen. Wie der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers ausführte, wird in seinem Bundesland generell dann ein Härtefall angenommen, wenn der Betroffene ☞ die TSE bei einem Kassensachhändler, einem Kassensystemhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 nachweislich verbindlich bestellt hat und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist oder ☞ der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche je-

doch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ähnliche Regelungen gelten auch in den übrigen Bundesländern, die von einer Härtefallregelung Gebrauch machen. Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist dafür übrigens nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht aus. ■

STEURO-Tipp

Weiterhin gültig ist eine Übergangsregelung für alte Registrierkassen: Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, können bis Ende 2022 weiter im Betrieb eingesetzt werden – vorausgesetzt, die Kasse kann baubedingt nicht mit einer zertifizierten Sicherungseinrichtung ausgerüstet werden und ist in der Lage, Einzelaufzeichnungen vorzunehmen.

BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ

Kindergeld steigt, Entlastung für Steuerzahler

Ab 2021 steigt das Kindergeld um 15 Euro pro Kind. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge erhöht. Das geht aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Zweiten Familienentlastungsgesetz hervor. Es beinhaltet darüber hinaus eine kleine Entlastung für alle Steuerzahler.

Alle Steuerzahler, aber insbesondere Familien, sollen im kommenden Jahr finanziell ein wenig besser gestellt werden. Dazu hat die Bundesregierung das Zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen. Demnach steigt das Kindergeld zum 1. Januar 2021 an. Eltern seien aufgrund ihrer familiären Pflichten finanziell oft weniger leistungsfähig als kinderlose Menschen, so die Bundesregierung. Ein wichtiges Werkzeug zur Familienentlastung ist deshalb das Kindergeld.

15 Euro mehr Kindergeld pro Kind

Das neue Gesetz sieht eine Erhöhung dieser Zuwendung zum 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Kind vor. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern damit jeweils 219 Euro pro Monat, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind sogar 250 Euro.

Für besser verdienende Familien ist weniger das Kindergeld als vielmehr der Kinderfreibetrag von Interesse. Auch hier bessert die

ALLE ÄNDERUNGEN DURCH DAS ZWEITE FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ IM ÜBERBLICK			
Quelle: Bundesregierung	Aktuell in Euro	ab 2021 in Euro	ab 2022 in Euro
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	9.408 Euro	9.696 Euro	9.984 Euro
Kinderfreibetrag (pro Elternteil)	2.586 Euro	2.730 Euro	
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (pro Elternteil)	1.320 Euro	1.464 Euro	
Kindergeld (monatlich)			
1. und 2. Kind	204	219	
3. Kind	210	225	
4. Kind und weitere	235	250	



Foto: Anja Greiner Adam / Adobe Stock

Bundesregierung nach. Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf steigt pro Elternteil um 144 Euro (siehe auch Tabelle). Die Freibeträge schmälern unmittelbar das steuerpflichtige Einkommen. Mit der Erhöhung kommt ein Elternpaar insgesamt auf eine Summe von 8.388 Euro jährlich, auf die keine Einkommensteuer fällig wird. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuer-

veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für den Steuerzahler günstiger ist.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Das Gesetz beinhaltet zudem eine zwar kleine, aber durchaus erfreuliche Entlastung für alle Steuerzahler. Der Grundfreibetrag für Erwachsene steigt nämlich ebenfalls an. Sowohl für das Veranlagungsjahr 2021 als

auch für 2022 wird der Grundfreibetrag sukzessive erhöht. Bis 2022 wächst der Betrag, auf den keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, auf 9.984 Euro pro Jahr. Das sind 576 Euro mehr als noch im Veranlagungsjahr 2020. Diese Änderung kommt auch kinderlosen Steuerzahlenden zugute. ■

FINANZIELLE HILFE VOM STAAT IN DER CORONA-ZEIT

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Alleinerziehende Mütter und Väter werden zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie steuerlich stärker entlastet. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Jahre 2020 und 2021 mehr als verdoppelt – er steigt von bisher 1.908 Euro auf 4.008 Euro. Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2020 für das erste zu begünstigende Kind.

Alleinerziehende Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Der Entlastungsbetrag kann nur gewährt werden, wenn Alleinerziehende

- ☞ nicht in einer Haus- beziehungsweise Wohngemeinschaft leben,
- ☞ nicht in einer Partnerschaft leben,
- ☞ nicht nach einer Trennung noch die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen.

Der Erhöhungsbetrag von 2.100 Euro wird bei gewählter Steuerklasse II (Stichtag 26. Juni 2020) automatisch, das heißt ohne Antrag der Alleinerziehenden, als Freibetrag in den elektronischen Lohn-

steuerabzugsmerkmalen eingetragen und damit dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf



Foto: Kristin Gründler / Adobe Stock

KURZARBEIT & CO. KÖNNEN BEI DER LOHNSUMMENKONTROLLE FÜR ÄRGER SORGEN

Corona-Krise: Firmenerben in der Zwickmühle

Um teilweise oder sogar gänzlich von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit zu bleiben, müssen Firmenerben die Arbeitsplätze im Betrieb nahezu vollständig erhalten. Das ist besonders für diejenigen Betriebe schwierig, die nun wegen der Corona-Krise in Finanznöte geraten.

Die Corona-Pandemie stellt viele Unternehmen nicht nur in ihrem alltäglichen Geschäft vor große Herausforderungen. Auch im Zuge einer in diesem Zeitraum oder kurz davor erfolgten Unternehmensnachfolge – ob nun per Erbe oder per Schenkung – können sich negative Folgen ergeben. Probleme macht dabei insbesondere die so genannte Lohnsummenkontrolle.

Zum Hintergrund: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf (begünstigte) Betriebsvermögen bis zu einer Höhe von 90 Millionen Euro wird größtenteils erlassen, wenn die Firma und die Arbeitsplätze eine bestimmte Zahl von Jahren erhalten bleiben (vgl. § 13a und § 13b ErbStG). Genau genommen heißt das:

- ⇨ Für begünstigtes Vermögen bis zu 26 Millionen Euro kann eine 85%-ige Steuerbefreiung (die so genannte Regelverschonung) oder unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine vollständige Befreiung (die so genannte Optionsverschonung) von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erreicht werden.
- ⇨ Bei begünstigten Vermögen von 26 bis 90 Millionen Euro kann ebenfalls die Regelverschonung oder Optionsverschonung gewählt werden, wobei sich der steuerfreie Teil zwischen 26 und 90 Millionen Euro verringert. Zudem erfolgt hierbei eine Verschonungsbedarfsprüfung.

bereitgestellt. Die Berücksichtigung erfolgt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, mit einer maximalen Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021.

Zusätzlicher Freibetrag von jeweils 240 Euro

Für das zweite und jedes weitere Kind, das zum Haushalt von Alleinerziehenden gehört, kann – wie bisher – ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 240 Euro gewährt werden. Dieser Freibetrag wird auch künftig nur auf Antrag berücksichtigt. Für Alleinerziehende, die derzeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder die Steuerklasse II nicht beantragt haben, wird der Freibetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. ■



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock

- ⇨ Bei der Regelverschonung muss die Lohnsumme nach Ablauf von 5 Jahren (= Behaltensfrist) mindestens 400% der Ausgangslohnsumme betragen.
- ⇨ Bei der Optionsverschonung muss die Lohnsumme nach einer Behaltensfrist von 7 Jahren 700% betragen.

Diese Regelungen beziehen sich auf Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten. Bei Betrieben mit weniger als 15 Beschäftigten sieht das Gesetz deutliche Erleichterungen im Hinblick auf die erforderliche Mindestlohnsumme vor.

Unabhängig von der Größe des Betriebs geraten im Zuge der Corona-Pandemie aber viele Unternehmen in die Krise. Die Folgen können Kurzarbeit oder gar Entlassungen sein. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Lohnsumme. Denn: Das Kurzarbeitergeld fällt in der Regel geringer aus als das arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelt – reduziert die Hürden bei der Lohnsumme aber keineswegs. Wird das vorgeschriebene Mindestmaß bei den Lohnsummen unterschritten, fordert das Finanzamt vom Firmeninhaber bzw. dem Gesellschafter (anteilig) Steuern nach.

Um dieses Risiko zu minimieren, sollten Unternehmer rechtzeitig ihre Optionen abwägen. Dazu ist zunächst eine umfassende Prognose empfehlenswert, wie groß genau die Lücke bei der Lohnsumme (etwa durch die Kurzarbeit) ausfallen wird. So lassen sich steuerliche Nachteile besser vorhersehen – und möglicherweise Gegenmaßnahmen ergreifen.

Insbesondere, wenn die Übertragung noch nicht lange zurückliegt, bietet es sich an, die Entscheidung über die Regel- oder Optionsverschonung offenzuhalten. Der schriftliche

STEURO-Tipp

Ist die vorweggenommene Erbfolge künftig geplant und derzeit mit nachhaltig stark fallenden Lohnsummen in Bezug auf das zu übertragende Betriebsvermögen zu rechnen, sollte die beabsichtigte Schenkung und deren Zeitpunkt überprüft werden, um nicht in eine künftige „Lohnsummenfalle“ zu tappen. Ferner sollten im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung eines Schenkungsvertrags bestimmte Schutzmechanismen (insbesondere Rückforderungsrechte) für zukünftige negative wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Bei all dem hilft der Steuerberater!

Antrag auf Optionsverschonung kann bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden.

Vorsicht bei Ausschüttungen – und die Behaltensfrist im Auge behalten

Besondere Vorsicht ist derzeit auch bei Ausschüttungen (Kapitalgesellschaften) bzw. Entnahmen (Personengesellschaften) geboten. Übersteigen die Gewinnausschüttungen bzw. Entnahmen die zulässigen Ausschüttungs- und Entnahmebegrenzungen, liegen so genannte Überentnahmen vor. Dies kann eine teilweise Versagung der bisherigen Steuererfreistellung zur Folge haben. Daher sollten gerade Unternehmen, die aktuell mit rückläufigen Gewinnen oder gar Verlusten zu kämpfen haben, genauestens prüfen, welche Folgen eine Ausschüttung bzw. Entnahme aus dem unternehmerischen Vermögen hat. Möglicherweise muss eine Überentnahme vor Ablauf der jeweiligen Nachfrist durch eine Einlage eines Gesellschafters kompensiert werden.

Die Regeln zur Behaltensfrist können eine mögliche Lösung für durch Corona in Not geratene Unternehmen erschweren: die Hinzuziehung eines Investors oder der Verkauf einzelner Unternehmensteile. Schließlich muss das geschenkte oder ererbte unternehmerische Vermögen in den oben genannten Fristen erhalten bleiben. Verstöße gegen die Behaltensfristen führen zum (teilweisen) Entfallen der Steuerbefreiung. Genauso übrigens wie eine mögliche Insolvenz des Unternehmens. Aber an dieser Stelle dürften die Erben dann wohl ohnehin ganz andere Sorgen haben. ■



Foto: ihab / Adobe Stock

UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER Antrag direkt beim Zentralamt

Momentan gehen bei den Finanzämtern vermehrt Anträge auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten ein. In diesem Zusammenhang weist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) darauf hin, dass die Vergabe der Ust-IdNr. ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgt (gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 UStG). Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bzgl. der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen.

Das BZSt erklärt außerdem, dass der Antrag folgende Informationen enthalten muss:

- ⇒ Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- ⇒ Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird,
- ⇒ Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Der Antrag kann über ein Kontaktformular direkt beim BZSt gestellt werden: <https://tinyurl.com/USt-IdNr>

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller als Unternehmer bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden. ■

MASSNAHMEN FÜR DEN ARBEITSSCHUTZ Corona-Regeln ganz konkret

Arbeitsschutz wird nicht nur, aber besonders in Zeiten der Corona-Pandemie großgeschrieben. Daher gilt nun auch seit August 2020 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Darin werden für den Zeitraum der Pandemie (gem. § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die bereits im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschriebenen allgemeinen Maßnahmen konkretisiert.

Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen

technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die Arbeitsschutzregel kann auf der Internetseite des BMAS heruntergeladen werden: www.bmas.de, Suchbegriff „SARS Arbeitsschutzregel“. ■

DEUTSCHLAND SETZT EU-VORGABEN UM

Schulden schneller los sein

Unternehmerisch tätige Personen müssen Zugang zu einem Verfahren haben, das es ihnen ermöglicht, sich innerhalb von drei Jahren zu entschulden. Das schreibt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU-Richtlinie 2019/1023) vor. In Deutschland dauert die Restschuldbefreiung nach aktueller Gesetzeslage bislang sechs Jahre. Nun hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, der die EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wird damit nicht nur das Verfahren zur Restschuldbefreiung von im Regelfall sechs auf drei Jahre verkürzt. Der Gesetzentwurf folgt auch einer weiteren Empfehlung der genannten Richtlinie. Die Regelungen sollen demnach nicht nur für unternehmerisch tätige Schuldner gelten, sondern für alle Verbraucherinnen und Verbraucher. Anders als bislang soll es dabei künftig für die Restschuldbefreiung nicht mehr erforderlich sein, dass die Schuldnerinnen und Schuldner ihre Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe tilgen.

Befreiung nur, wenn sich der Schuldner bemüht

Allerdings müssen Schuldnerinnen und Schuldner auch weiterhin bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können. So müssen sie beispielsweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen, erläutert das Ministerium. Darüber hinaus werden die Schuldnerinnen und Schuldner in der so genannten Wohlverhaltensphase stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen. Außerdem wird ein neuer Grund zur

Versagung der Restschuldbefreiung geschaffen, wenn in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet werden.

Eine Einladung zum Schuldnermachen soll das neue Gesetz aber nicht sein. Daher will die Regierung verschiedene Sicherheitsmaßnahmen einbauen. So soll die Verfahrensverkürzung für Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst bis zum 30. Juni 2025 befristet werden, um etwaige Auswirkungen auf deren Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten beurteilen zu können. Dazu soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht erstatten, um eine Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Entfristung zu schaffen. Der Bericht soll auch auf etwaige Hindernisse eingehen, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftfeiern für einen wirtschaftlichen Neustart nach der Restschuldbefreiung ausgehen.

Die Verkürzung des Verfahrens soll außerdem insgesamt nicht dazu führen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner im Fall einer erneuten Verschuldung schneller zu einer zweiten Restschuldbefreiung kommen kann, so das BMJV. Daher wird die derzeitige zehnjährige Sperrfrist auf elf Jahre erhöht und das Restschuldbefreiungsverfahren in Wiederholungsfällen auf fünf Jahre verlängert. ■

STEURO-Tipp

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre soll für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt werden. Damit können auch diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt werden, die durch die COVID-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind. Für Insolvenzverfahren, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt wurden, soll das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt werden.



Foto: Stockwerk-Fotodesign / Adobe Stock



IRRTUM DES FINANZAMTS

100.000 Euro „übersehen“

Wenn dem Finanzamt bei der Bearbeitung der Steuererklärung eine so genannte „offenbare Unrichtigkeit“ (i.S. des § 129 Satz 1 AO) unterläuft, darf dies nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen. Das stellte nun noch einmal der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 14. Januar 2020, Az. VIII R 4/17; veröffentlicht am 28. Mai 2020).

In dem Fall hatte eine Sachbearbeiterin die abgegebene Anlage S zur Einkommensteuererklärung nicht eingescannt, weshalb die Einkünfte eines Selbstständigen in Höhe von über 100.000 Euro unberücksichtigt blieben. Zwar gingen nach einer maschinellen Überprüfung der Steuerdaten durch ein Risikomanagementsystem mehrere Prüf- und Risikohinweise ein. Diesen ging die Sachbearbeiterin

jedoch nicht weiter nach, weshalb der Irrtum erst im Folgejahr auffiel. Doch eine Korrektur durfte das Finanzamt nicht mehr vornehmen.

Korrektur bei einem Rechtsirrtum nicht möglich

Nach § 129 Satz 1 AO kann die Finanzbehörde zwar Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass des Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Diese Regel ist dagegen nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat, entschied der BFH auch entgegen der Auffassung des mit dem Fall zuvor betrauten Finanzgerichts. ■

STEURO-Tipp

Nicht jede versehentlich unberücksichtigte Tatsache seitens des Finanzamts ist mit einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung gleichzusetzen. Eine der Berichtigung entgegenstehende unvollständige Sachverhaltsermittlung ist erst anzunehmen, wenn für die Besteuerung wesentliche Tatsachen nicht durch ein mechanisches Versehen unberücksichtigt geblieben sind.

Ermittlungsfehler gehen über mechanische Versehen bei der Heranziehung des Sachverhalts zur Steuerfestsetzung hinaus, weil ein Teil des rechtserheblichen Sachverhalts wegen fehlerhaft unterlassener oder unrichtiger Tatsachenaufklärung noch nicht bekannt ist. Ist dagegen ohne weitere Prüfung erkennbar, dass ein Teil des bekannten Sachverhalts aus Unachtsamkeit bei der Steuerfestsetzung nicht erfasst worden ist, darf diese offenbare Unrichtigkeit zu Gunsten, aber auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen korrigiert werden.

Sollten Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer geänderten Steuerfestsetzung haben, konsultieren Sie Ihren Steuerberater!

EINLIEGERWOHNUNG ALS HOMEOFFICE

Vorsteuer-Abzug für Renovierung

Vermietet ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung als Homeoffice an seinen Arbeitgeber für dessen unternehmerische Zwecke, kann er grundsätzlich die ihm für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer steuermindernd geltend machen.



Foto: stockpics / Adobe Stock

Dies gilt laut eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs nicht nur für die Aufwendungen zur Renovierung des beruflich genutzten Büros oder Besprechungsraums, sondern auch für Aufwendungen eines Sanitärraums. Ausgeschlossen vom Abzug sind dagegen die Aufwendungen für ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer (BFH, Urteil vom 7. Mai 2020, Az. V R 1/18). Schließlich könne sich bei einer Bürotätigkeit die berufliche Nutzung auch auf die Toilette erstrecken, nicht jedoch auf Dusche oder Badewanne. ■

STEURO-Tipp

Bei der (zweckentfremdeten) Vermietung einer Einliegerwohnung als Homeoffice an den eigenen Arbeitgeber können auch Werbungskosten (etwa für Renovierungsaufwendungen) geltend gemacht werden – allerdings nur dann, wenn eine objektbezogene Prognose die notwendige Überschusserzielungsabsicht für die voraussichtliche Dauer der Nutzung belegt (BFH, Urteil vom 17. April 2018, Az. IX R 9/17).

AUFWENDUNGEN FÜR ERSTAUSBILDUNG

Kein Werbungskosten-Abzug

Aufwendungen für die Erstausbildung sind nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Das entschied der Bundesfinanzhof mit Blick auf ein letztjähriges Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BFH, Urteil vom 12. Februar 2020, Az. VI R 17/20; BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, Az. 2 BvL 22-27/14, siehe STEURO 2/2020).

Die Aufwendungen für eine Erstausbildung können demnach – wenn überhaupt – nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Deren Abzug ist

auf 6.000 Euro pro Jahr begrenzt – und sie müssen in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem sie anfallen, sind also weder vor- noch rücktragbar. Das heißt: Aufgrund der während der Ausbildung üblicherweise erzielten geringen Einkünfte dürften sich die Aufwendungen nicht oder nur in sehr geringem Umfang steuerlich auswirken. ■

STEURO-Tipp

Kosten für eine Zweitausbildung (dazu zählt etwa auch ein Master-Studium) können in aller Regel als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das Finanzamt stellt dann in seinem Steuerbescheid einen Verlust fest. Diesen kann ein Steuerpflichtiger später, wenn er mehr verdient, mit anderen Einkünften verrechnen. Mehr dazu weiß der Steuerberater!



Foto: Gorothenhoff / Adobe Stock



Foto: auremar / Adobe Stock

BEHINDERUNG

Pauschbeträge verdoppelt

Die Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt und die steuerlichen Nachweispflichten vereinfacht. Auch sollen Menschen mit einem Grad der Behinderung kleiner 50 einfacher Anspruch auf die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags erhalten. Darüber hinaus wird der Pflege-Pauschbetrag angehoben und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt. Das geht aus einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung hervor.

Neben der Verdoppelung der je nach Grad der Behinderung geltenden Pauschbeträge sieht der Gesetzentwurf auch die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags vor. Anstelle des bisherigen individuellen und aufwändigen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten wird eine Pauschbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge (900 bzw. 4.500 Euro) eingeführt. Damit sollen die durch die Behinderung veranlassten Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten abgegolten werden. Den Steuerpflichtigen wird dadurch der aufwändige Einzelnachweis erspart. ■

STEURO-Tipp

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen, die nicht unter den Pauschbetrag fallen (wie z. B. Umbau- oder Fahrtkosten), können auch weiterhin steuerlich berücksichtigt werden, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater.

STEUERBERATER-VERBAND VERMISST WEITERE KLARSTELLUNGEN

Beim Sachbezug im Ungewissen

Die neuen Kriterien bei der Beurteilung von Sachbezügen verunsichern viele Arbeitgeber. Ein Schreiben des Finanzministeriums hilft nur bedingt.

Das Jahressteuergesetz 2019 normierte neue Beurteilungskriterien für Sachbezüge. Seither gelten unter anderem bestimmte Gutscheine und Geldkarten, die bis Ende letzten Jahres noch als Sachbezug behandelt wurden, als Geldleistung. Dies hat zur Folge, dass sie seit Anfang 2020 nicht mehr unter die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge oder die 60-Euro-Freigrenze für Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen fallen. Vielmehr stellt die Abgabe an Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Widerspruch zu bisherigen Anwendungsregeln

Von dieser strikten Sichtweise ausgenommen sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) erfüllen. Im ZAG sind einige Ausnahmen von Zahlungsinstrumenten genannt, für die dann letzt-



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock

lich keine Steuer fällig würde. Doch gerade der Verweis hierauf sorgt in der Unternehmenspraxis für Verunsicherung, da letztlich unklar blieb, wie genau die Regelungen ins Steuerrecht eingeordnet werden müssen. Ein entsprechendes Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Anwendung der ZAG-Regeln schafft dabei aktuell nur weitere Widersprüche.

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) sollte nun Licht ins Dunkel bringen. Das Vorhaben als solches begrüßt der

Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) grundsätzlich. Gleichzeitig regt der DStV aber an einigen Stellen weitere Ergänzungen und Konkretisierungen an.

⇒ So gelten Gutscheine oder Geldkarten, die aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen bei einem „begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen“ im Inland zu beziehen (so genannte Zweckkarten), nach dem ZAG nicht als Zahlungsinstrument (§ 2 Abs. 1

ZUSCHÜSSE FÜR DIE KANTINENBEWIRTSCHAFTUNG

Steuer-Schmankerl für Firmen?

Gerade in größeren Unternehmen gibt es Kantinen, in denen sich die Mitarbeiter kostengünstig verpflegen können. Diese Kantinen werden entweder eigen- oder fremdbewirtschaftet. Im letzteren Fall erhalten die Betreiber vom Arbeitgeber oft einen so genannten Kantinenzuschuss. Dieser Zuschuss wird von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten aus umsatzsteuerlicher Sicht teilweise widersprüchlich bewertet. In den Augen der Finanzverwaltung handelt es sich um ein Entgelt von dritter Seite für die Restaurationsleistung des beauftragten Caterers. Viele Finanzgerichte, darunter der Bundesfinanzhof, sehen in den Kantinenzuschüssen dagegen überwiegend eine eigenständige Leistung in Gestalt der Kantinenbewirtschaftung.

Bis dato führten beide Sichtweisen zum selben Ergebnis, nämlich zu einer Versteuerung nach dem

Regelsteuersatz. Allerdings gilt nach dem Ersten Corona-Steuerhilfegesetz für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle aktuell ein ermäßigter Steuersatz, also auch für Restaurationsleistungen in einer Kantine. Statt regulär 19% sinkt der Steuersatz befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf 5% (bis 31. Dezember 2020) bzw. 7% (ab 1. Januar 2021). Das kann auch für Unternehmen von Vorteil sein, die der Sichtweise der Finanzverwaltung folgen – durch die Steuerermäßigung sinken nämlich auch ihre Ausgaben für eine fremdbewirtschaftete Kantine bzw. ihr Entgelt für die Restaurationsleistung von dritter Seite. Behandeln sie die Ausgaben dagegen als Entgelt für die Kantinenbewirtschaftung, gilt der



Foto: CandyBox Images / Adobe Stock

INVESTITIONSABZUGSBETRAG FÜR DIENSTWAGEN

Ohne Fahrtenbuch kein Nachweis


Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags für einen dienstlich genutzten Pkw setzt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch voraus. Das stellte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klar (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 7 K 7287/16).

Betriebliche Nutzung muss mindestens 90% betragen


In dem Urteil betonen die Richter, dass eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung des begünstigten Wirtschaftsguts (im Sinne von § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst.

b EStG) nur dann gegeben ist, wenn die Nutzung zu betrieblichen Zwecken mindestens 90% beträgt. Allein in diesem Fall kann ein Investitionsabzugsbetrag steuerlich geltend gemacht werden.

Den Umfang der betrieblichen Nutzung muss der Steuerpflichtige bei einem Pkw eben mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachweisen. Die Nutzung der so genannten 1%-Regelung bietet hier übrigens keinen Ausweg: Deren Anwendung deutet auf eine nicht nur geringfügige, sondern über 10% liegende Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs hin, so das Finanzgericht. ■

 Nr. 10 Buchst. c ZAG). Grundsätzlich können sie daher die Sachbezugseigenschaft erfüllen. Der DSTv wünscht sich allerdings eine Klarstellung dahingehend, wo genau die Grenzen bei diesem „begrenzten (regionalen) Kreis“ der Akzeptanzstellen verlaufen.

⇨ Bei Arbeitnehmern beliebt sind auch Karten für Fußball- oder Eventstadien. Nach dem aktuellen BMF-Schreiben bleibt aber unklar, inwiefern solche Karten unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des ZAG erfüllen. Ähnliches gilt für so genannte Beautykarten, die für Dienstleistungen in Form von Hautpflege, Make-up, Frisur und dergleichen begrenzt eingesetzt werden können. Auch hier wünscht sich der DSTv eine Klarstellung.

 reguläre Umsatzsteuersatz, also aktuell in Höhe von 16% (befristet bis zum 31. Dezember 2020, danach wieder 19%). Die temporäre Kostenersparnis läge also – exakt berechnet – bei immerhin 9,48%. ■

STEURO-Tipp

Unternehmen sollten prüfen, ob ihnen bezüglich der Kantinenzuschüsse sogar ein Vorsteuerabzug zusteht. Das wird in der deutschen Rechtsprechung gegenwärtig zwar verneint, in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lassen sich jedoch gegenläufige Tendenzen erkennen, etwa im Hinblick auf die Arbeitnehmerbeförderung. Demnach könnte auch für einen Zuschuss zur Kantinenbewirtschaftung ein überwiegend betrieblich veranlassetes Interesse angenommen werden. Dann wäre ein Vorsteuerabzug möglich. Bei der näheren Einordnung des Sachverhalts hilft der Steuerberater!

⇨ Unlogisch erscheint dem DSTv eine Abgrenzung bei Gutscheinen für Zeitungen und Zeitschriften. Für den Bezug in Papierform sollen sie nach dem vorliegenden Entwurf die Voraussetzungen des ZAG erfüllen, für den Download bzw. den elektronischen Bezug jedoch nicht. Diese Ungleichbehandlung sei nicht sachgerecht und führe nur zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa wenn mit dem physischen Erwerb von Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig Online-Zugänge erworben werden. Der DSTv regt hier eine Gleichbehandlung an.

Großes Streitpotenzial beim Thema Zweckkarten

Noch an einer weiteren Stelle erkennt der Steuerberater-Verband großes Konfliktpotenzial zwischen Firmen und Finanzämtern. So stellt der Entwurf des BMF zwar einerseits erfreulicherweise klar, dass unter anderem Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantchecks) und arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten (so genannte digitale Essensmarken) unter den Anwendungsbereich des ZAG fallen sollen. Andererseits sollen aber Gutscheine, die ausgegeben werden, um die 44-Euro-Freigrenze bzw. die Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG in Anspruch zu nehmen, per se keine Zweckkarten darstellen.

Das betrifft z.B. Karten für persönliche Aufmerksamkeiten wie Blumen, Genussmittel, ein Buch oder einen Tonträger, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (oder seinen Angehörigen) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet hat. Diese Sachzuwendungen sind nach dem oben genannten Merkblatt der BaFin ausdrücklich als Zweckkarten zu werten – und blieben somit steuerfrei. Es sei nicht ersichtlich, warum das BMF diese Auffassung ablehnt, so der DSTv. ■

IMMOBILIENBEWERTUNG

Aus sechs Regeln sollen zwei werden

Die Frage, was genau eine Immobilie wert ist, spielt nicht nur in Hinblick auf die vielerorts steigenden Preise am Wohnungsmarkt eine große Rolle. Auch aus steuerlicher Sicht ist sie wichtig, etwa bei der anstehenden Reform der Grundsteuer oder auch bei einer Erbschaft. Wer es mit dem zugrunde liegenden Wert in solchen Besteuerungsfragen genau wissen will, muss bis dato je nach Sachlage sechs verschiedene Regelwerke beachten, genauer gesagt:

- ⇨ die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV aus dem Jahr 2010, zuletzt geändert 2019),
- ⇨ die Bodenrichtwertrichtlinie (aus 2011),
- ⇨ die Sachwertrichtlinie (aus 2012),
- ⇨ die Vergleichswertrichtlinie (aus 2014),
- ⇨ die Ertragswertrichtlinie (aus 2015) sowie
- ⇨ Teile der Wertermittlungsrichtlinien (2006).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat möchte nun sicherstellen, dass die Ermittlung des Verkehrswerts (= Marktwert) und die Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Dazu will das Ministerium das materielle Wertermittlungsrecht vollständig neu ordnen und gleichsam aus einem Guss neu regeln: nämlich in der ImmoWertV 2021. Gleichzeitig sollen dadurch Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit gesteigert werden. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen Vorgaben sind dabei allerdings nur in sehr beschränktem Umfang vorgesehen.

Künftig soll es also nur noch zwei Regelwerke geben:

- ⇨ Die wesentlichen Grundsätze sämtlicher bisheriger Richtlinien sollen in eine vollständig überarbeitete Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) in anwenderfreundlicher Form integriert und verbindlich werden.
- ⇨ Für weitergehende Hinweise, die keinen Regelungscharakter haben, aber zum Verständnis beitragen, sollen Muster-Anwendungshinweise zur ImmoWertV (ImmoWertA) beschlossen werden.

Die Verordnungen müssen noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 wird für den 1. Januar 2021 angestrebt. ■

BAYERN MACHT WEITEREN SCHRITT RICHTUNG DIGITALISIERUNG – ANDERE BUNDESLÄNDER FOLGEN

Belege können elektronisch eingereicht werden

Mit der digitalen Steuererklärung dürften die meisten Steuerpflichtigen hierzulande bereits vertraut sein. So können steuerlich relevante Daten recht unkompliziert mittels ELSTER an das Finanzamt übertragen werden. Wenn das Finanzamt dann allerdings Belege nachforderte, war bislang doch noch die altmodische Posteingangsendung per Papier gefragt (oder zumindest der Versand per E-Mail).

Hier will Bayern nun als erstes Bundesland einen weiteren großen Schritt Richtung medienbruchfreier Kommunikation gehen: Das Projekt „NACHDIGAL“ hat das Ziel, das datenschutzsichere Nachreichen von digitalen Anlagen (zur Steuererklärung) technisch zu ermöglichen. Gleichfalls wird mit dem Projekt der datenschutzsichere Versand von sonstigen Nachrichten nebst Anhängen an die Finanz-

verwaltung angegangen, freut sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).

Zu den Einzelheiten des Projekts „NACHDIGAL“:

- ⇒ Es sind jeweils Formulare konzipiert, die über „Mein ELSTER“ zum Finanzamt gelangen. In ELSTER werden unter „Anträge, Einspruch und Mitteilungen“ zwei Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation angeboten: „Beleginreichung zur Steuererklärung“ und „Sonstige Nachricht an das Finanzamt“.
- ⇒ Belege können als PDF über das Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ elektronisch übermittelt werden. Besitzt der Nutzer keine der vom Finanzamt angeforderten Belege, kann er dies in einem Freitextfeld dieses Formulars mitteilen.



Foto: Vittaya_25 / Adobe Stock

- ⇒ Das Formular „Sonstige Nachricht an das Finanzamt“ soll in Bayern grundsätzlich zur Kommunikation mit der allgemeinen Veranlagungsstelle dienen. Die sonstige Nachricht kann deshalb für Sachverhalte genutzt werden, für die kein eigenes Formular angeboten wird.
- ⇒ Mit dem Service können Belege zu folgenden Steuererklärungen bzw. deren Anlagen nachgereicht werden: Einkommensteuererklärung, Erklärung zur gesonderten

Feststellung der Einkünfte, Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte, Gewerbesteuererklärung, Körperschaftsteuererklärung, Umsatzsteuerjahreserklärung, E-Bilanz und Einnahmenüberschussrechnung.

- ⇒ Eine Übermittlung ist auch für vergangene Veranlagungszeiträume möglich. So können Steuerpflichtige oder deren steuerliche Berater etwa Belege, die das Finanzamt für die Steuererklärung 2016 nachgefordert hat, über das neue Formular elektronisch versenden.

Neben Bayern planen auch weitere Bundesländer, ihr digitales Serviceangebot noch 2020 oder 2021 entsprechend zu erweitern. Stand jetzt zählen dazu Baden-Württemberg und Hessen. ■

TERMINE Steuerkalender 2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 12.10. Ende der Abgabefrist
- 15.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

November

- 10.11. Ende der Abgabefrist
- 13.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.11. Ende der Abgabefrist
- 19.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 14.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.